



# TIERSCHUTZ AUSTRIA

An die  
Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus, Josef-Huter-Straße 35  
6900 Bregenz

[landwirtschaft@vorarlberg.at](mailto:landwirtschaft@vorarlberg.at)

land@vorarlberg.at

13.04.2026

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Änderung der  
Wolfsmanagementverordnung LGBl.Nr. 30/2024, LGBl.Nr. 52/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Verordnungsentwurfes der Landesregierung über eine Änderung der  
Wolfsmanagementverordnung nimmt der Wiener Tierschutzverein als anerkannte  
Umweltorganisation (Markenname Tierschutz Austria) wie folgt Stellung:

- I. **Aktueller Artikel 17 FFH Bericht widerspricht dem Verordnungsentwurf da in Österreich kein günstiger Erhaltungszustand der Art Wolf vorliegt:**

Der günstigen Erhaltungszustands nach der Fauna- Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) beschreibt eine Situation, in der eine Art langfristig überlebensfähig ist. **Österreich hat die Wolfspopulationen im aktuellen Artikel 17 (2019- 2024) mit U1+ als unzureichend ungünstig bewertet - in beiden Regionen alpin und kontinental.**

Damit ist die zentrale Voraussetzung für Entnahmen (Tötungen) nicht erfüllt. Mit dieser nicht günstigen Bewertung kommt die Bejagung des Wolfes einer Ausrottung der geschützten Art in Vorarlberg gleich. **Eine Tötungen ohne gesicherten günstigen Erhaltungszustand stellt einen klaren Verstoß gegen das Unionsrecht dar.**

Das Gutachten von Schumacher et al. (2026): Anforderungen des Europäischen Artenschutzes für Arten nach Anhang V FFH-RL. Ausführungen zum günstigen Erhaltungszustand am Beispiel des Wolfes (Canis lupus) hält ausdrücklich fest, dass



## **TIERSCHUTZ AUSTRIA**

die Entnahme und Nutzung von Arten des Anhangs V nur mit der Erhaltung der Art in einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar sein darf und dass hierfür ein aussagekräftiges Monitoring Voraussetzung ist.

Auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (C 601/22, C 629/23, C 674/14) stellen Tötungen ohne günstigen Erhaltungszustand einen klaren Verstoß gegen das Unionsrecht dar.

**Der günstige Erhaltungszustand des Wolfes muss „zwangsläufig auf lokaler und nationaler Ebene bestehen und bewertet werden.“ Eine grenzüberschreitende Betrachtung könnte den ungünstigen Erhaltungszustand im eigenen Hoheitsgebiet oder in einem Teil davon „verschleiern“ (EuGH Urteil vom 11.07.2024 – C-601/22 (Tirol) Rdnr. 57.).**

Erst wenn der Erhaltungszustand des Wolfes auf lokaler und nationaler Ebene als günstig eingestuft wird, so könnte zusätzlich eine grenzüberschreitende Betrachtung erfolgen (EuGH Urteil vom 10.10.2019 – C-674/17 (Tapiola) Rdnr.61.).

Diese Betrachtung soll verhindern, dass nach Art 16 Abs 1 FFH-RI eine Ausnahme zugunsten eines Mitgliedstaates gewährt wird, in dessen Gebiet der Erhaltungszustand dieser Art günstig, auf grenzüberschreitender Ebene aber ungünstig ist (EuGH, Urteil vom 11.07.2024 – C-601/22 (Tirol) Rdnr. 58). Gleiches gilt notwendigerweise im Rahmen der Durchführung von Art. 14 FFH-RI. (EuGH Urteil vom 29.07.2024 – C-436/22 (ASCEL), Rdnr. 55; EuGH Urteil vom 12.06.2025 – C-629/23 (Estland) Rdnr. 38).

Dabei sind auch die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand in einem größeren Rahmen auf Ebene der biogeografischen Region oder, soweit möglich, grenzüberschreitend zu berücksichtigen (EuGH Urteil vom 29.07.2024 – C-436/22 c(ASCEL), Rdnr.63).

Mit Berücksichtigung des Erhaltungszustandes auf dieser letzten Ebene soll verhindert werde, dass nach Art 16 Abs 1 der FFH-RI. eine Ausnahme zugunsten eines Mitgliedstaates gewährt wird, in dessen Gebiet der Erhaltungszustand dieser Art günstig wäre, obwohl dieser Erhaltungszustand auf grenzüberschreitender Ebene sich als ungünstig erweist (EuGH Urteil vom 11.07.2024 – C-601/22 (Tirol), Rdnr. 58).

Bezugspunkt der Bewertung des Erhaltungszustandes ist jedoch immer die lokale und nationale Ebene (EuGH Urteil vom 29.07.2024 – C-436/22 (ASCEL), Rdnr. 61, EuGH Urteil vom 12.06.2025 – C-629/23 (Estland), Rdnr. 52-54).

**Wesentliche Aussagen zur Auslegung des Begriffs „günstiger Erhaltungszustand“ hat der EuGH, im Urteil vom 12.06.2025 - C-629/23 (Eesti Suurkiskjad) getroffen. Hier hat er ein weiteres Mal klargestellt, dass auch bei „nur“ geschützten Arten des Anhangs V der FFH-RL Jagdverbote existieren**



## TIERSCHUTZ AUSTRIA

**müssen, von denen wie bisher nur in einzelnen Ausnahmefällen abgewichen werden darf.**

Eine Art darf daher nicht jagdlich genutzt und bejagt werden, wenn eine wirksame Überwachung ihres Erhaltungszustandes nicht sichergestellt ist (so auch EuGH Urteil vom 29.07.2024 – C-436/22 (ASCEL), Rdnr. 59.)

Wie für Ausnahmen generell gilt auch hier, dass diese nach stRsp des EuGH eng auszulegen sind (zb EuGH 10.5.2007, Kommission/Österreich, C-508/04, ECLI:EU:C:2007:274 Rn 110; 10.10.2019, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola, C-674/17, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 30.)

So erlaubt Art 16 FFH-RL nur aufgrund fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse (EuGH 10.10.2019, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola, C-674/17, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 42.) konkrete und punktuelle Anwendungen, mit denen konkreten Erfordernissen und besonderen Situationen begegnet wird (EuGH 10.10.2019, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola, C-674/17, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 41.)

Im vorliegenden Zusammenhang von Relevanz ist aber vor allem, dass von der Möglichkeit der Entnahme nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn anderweitige zufriedenstellende Alternativen fehlen, (EuGH 14.6.2007, Kommission/Finnland, C-342/05, EU:C:2007:341, Rn 31; 10.10.2019, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola, C-674/17, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 49 f.), was wiederum unter Berücksichtigung aller relevanten technischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Berichte darzulegen ist (EuGH 10.10.2019, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola, C-674/17, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 50 f.) **Die FFH-RL lässt die letale Entnahme daher nur als ultima ratio zu, nämlich dann, wenn alle möglichen und zumutbaren Alternativen (Präventionsmaßnahmen wie Herdenschutz und Vergrämung) ohne Erfolg geblieben sind oder nachweislich mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wären** (Norer, Wolfsmanagement im Alpenraum. Rechtsfragen zwischen Artenschutz und Weidehaltung (2024) 142.)

Bezogen auf („bloß“) geschützte Tiere iSd Anh V der FFH-RL (zB Wolf, Goldschakal) sind sie vor dem Hintergrund deren Art 11 bzw 14 zu sehen. Zwar sind die Mitgliedstaaten diesfalls unter Zugrundelegung des Monitorings nach Art 11 FFH-RL „nur“ verpflichtet, Entnahmen nur dann zuzulassen, wenn dies mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind. Besteht jedoch kein günstiger Erhaltungszustand oder kann dies mangels entsprechender Daten nicht nachgewiesen werden, haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um den Erhaltungszustand der Art so weit zu verbessern, dass deren Populationen in Zukunft dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erhalten bleiben kann (RL (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2025 zur Änderung der RL 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (Canis lupus),



## TIERSCHUTZ AUSTRIA

ABI 24.6.2025, L 2025/1237; Das Monitoring und darauf beruhende Feststellungen über den Erhaltungszustand sind Voraussetzung dafür, die Bejagung zu ermöglichen (EuGH 29.7.2024, ASCEL, Rs C-436/22, ECLI:EU:C:2024:656, Rn 59; vgl. Obwexer, *Senkung des Schutzes für den Wolf: Rechtsrahmen und Rechtsfolgen*, NR 2025, 33 [36]).

### II. Kein FFH-konformes Monitoring in Vorarlberg:

Die Vorarlberger Landesregierung müsste ein Wolf Monitoring langfristig und kontinuierlich durchführen, um die Auswirkungen auf die Population der Wölfe zu berücksichtigen und zu vermeiden, dass diese Tiere unnötig beeinträchtigt werden.

**Aktuell erlaubt die vorhandene Datenlage keine fundierten Aussagen über die Rudelbildung, was bedeutet, dass sie nicht als Grundlage für Abschussentscheidungen dienen kann.** Eine umfassende Datenerhebung ist entscheidend für das Verständnis der Populationen und deren Dynamik. Nach den übermittelten Daten kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wolf in Vorarlberg zwischenzeitig ausgerottet wird und jährlich neue Individuen einwandern, die wiederum abgeschossen werden.

Monitoringdaten müssten im EU-EEA-Grid (10mal10 km) [https://sdj.eea.europa.eu/datashare/s/jokLrYcEBFiJRyo/download?path=%2F&files=eea\\_reference\\_grid\\_v1.pdf](https://sdj.eea.europa.eu/datashare/s/jokLrYcEBFiJRyo/download?path=%2F&files=eea_reference_grid_v1.pdf) eingetragen werden und dazu müsste der Statistikraster verwendet werden: [https://www.statistik.at/atlas/?mapid=topo\\_regionale\\_gliederung\\_oester](https://www.statistik.at/atlas/?mapid=topo_regionale_gliederung_oester)

Die C2- Nachweise sollten in die Rasterzellen eintragen sein.

Im Kontext des Monitorings von Arten und Lebensräumen steht „EU-EEA Grid“ für ein standardisiertes Gitterraster (Grid), das von der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Umweltagentur (EEA – European Environment Agency) zur Erfassung, Darstellung und Analyse geografischer Daten verwendet wird.

Konkret handelt es sich häufig um das sogenannte 10x10 km Grid, das die gesamte Landfläche Europas in einheitliche Quadrate mit einer Seitenlänge von 10 Kilometern unterteilt. Diese räumliche Bezugsstruktur ermöglicht eine vergleichbare und koordinierte Erhebung sowie Auswertung von Vorkommens Daten beispielsweise für Arten, Lebensräume und Schutzgebiete auf europäischer Ebene.

Das EU-EEA Grid dient demnach als gemeinsame Referenzfläche für das Monitoring von Biodiversität, erleichtert das räumliche Reporting gemäß europäischen Richtlinien (z.B. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) und unterstützt die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Arbeit der EEA.



**TIERSCHUTZ  
AUSTRIA**

### III. Alternative Präventionsmaßnahmen sind rechtlich vorgeschrieben:

Alternativen Präventionsmaßnahmen sind nach **§ 19 des Bundestierschutzgesetz** vorgeschrieben. Dazu legen wir das amtsbekannte Gutachten von Prog. Dr. Wolfgang Wessely vor.

Der Vorarlberger Landesregierungen fehlt es in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich an einer entsprechenden Verordnungsermächtigung (Art 11 Abs 3 B-VG), und kann ihr daher nicht zugesonnen werden, ihr nicht zustehende Kompetenzen in Anspruch zu nehmen.

Fachgerechte Zäunung, das Aufstellen von Nachtpferchen, die Behirtung und der Einsatz von Herdenschutzhunden sind möglich, müssen im Einzelfall geprüft werden und sind nach § 19 Bundestierschutzgesetz auch vorgeschrieben.

Die landesrechtliche Feststellung, wonach auf bestimmten Almfläche Herdenschutzmaßnahmen nicht möglich oder zumutbar sind, – entfaltet in tierschutzrechtlicher Hinsicht keine unmittelbare Auswirkung. Die Frage, ob erforderliche Schutzmaßnahmen möglich und zumutbar sind, ist im tierschutzrechtlichen Verfahren gesondert und einzelfallbezogen zu beurteilen.

Wiener Tierschutzverein

